

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 53.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Annahme eines besondern Unterscheidungszeichens für Kraftfahrzeuge durch Britisch Indien und die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen. S. 602. — Bekanntmachung, betreffend die Verriehung leichter Vorschriften für den weltweiten Verkehr zwischen den kaiserlichen Reichsposten und Japan. S. 606. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Modellen und Marken auf der 17. Universal-Ausstellung, Berlin 1912. S. 606.

(Nr. 4121.) Bekanntmachung, betreffend die Annahme eines besondern Unterscheidungszeichens für Kraftfahrzeuge durch Britisch Indien und die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen. Vom 21. September 1912.

Nach Mitteilung der Großbritannischen Regierung hat Britisch Indien für das Unterscheidungszeichen, das nach Artikel 4 des Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 603) von jedem Kraftfahrzeug im internationalen Verkehr zu tragen ist, die Buchstaben B I angenommen.

Auf Grund des § 9 der mit der Bekanntmachung vom 21. April 1910 veröffentlichten Verordnung des Bundesrats über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 640) werden folgende hierdurch erforderlich gewordene Änderungen der Anlage A der Verordnung angeordnet:

In der für Großbritannien bestimmten Querspalte werden unter der Überschrift „Staaten“ die Worte „Britisch Indien (mit Ausnahme der unter britischer Oberhoheit stehenden Gebiete eingeborener Fürsten und Stammeshäupter)“ gestrichen. Zwischen dieser und der für Italien bestimmten Querspalte wird eine neue Spalte eingefügt und darin unter der Überschrift „Staaten“: „Britisch Indien (mit Ausnahme der unter britischer Oberhoheit stehenden Gebiete eingeborener Fürsten und Stammeshäupter)“ und bei den „Unterscheidungszeichen“: B I eingetragen.

1912-09-21 1912.

94

Verlag von Berlin den 3. Oktober 1912.